

I. Stiftungstag im Bistum Münster

17.09.2011

Seminar: Grundkurs Stiftungen

Inhalt

- 1. Stiftungsdefinition**
- 2. Stiftungsgeschichte**
- 3. Stiftungszahlen**
- 4. Stiftungsmotivation**
- 5. Stiftungsarten**
- 6. Stiftungsinhalt**
- 7. Stiftungsgründung**

1. Stiftungsdefinition ⁽¹⁾



- Die Stiftung ist ein ideales Instrument, um das eigene gemeinnützige Engagement ohne eine zeitliche Limitierung verfolgen zu können
- Ein Stiftungsgeschäft sichert dem Stifter die unendliche Bewahrung seines Lebenswerkes
- Ein genau definiertes Vermögen wird vom Stifter dauerhaft zur Verfügung gestellt, damit ein von ihm bestimmter und dem Vermögen angemessener Stiftungszweck verwirklicht werden kann; das Stiftungsvermögen ist dem Zugriff des Stifters endgültig entzogen
- Das Vermögen muss in seinem Bestand ungeschmälert erhalten werden. Es ist sicher und wirtschaftlich zu verwalten und der Ertrag entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden

1. Stiftungsdefinition (2)



- Die Stiftung hat keine Mitglieder oder Gesellschafter, sondern nur ein oder mehrere Verwaltungsorgane
- Die Stiftungsaufsicht kontrolliert die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die Umsetzung der Stiftungsziele
- Die Stiftung ist mehr als nur eine spezifische Rechtsform, sie ist vorwiegend ein soziales Phänomen in einer doppelten Bedeutung:
 - Zum einen wird unter Stiftung ein soziales Geschehen verstanden, nämlich die Widmung von Vermögen zu einem festgelegten Zweck und dessen Übertragung auf einen anderen Träger
 - Zum anderen bezeichnet sie die durch diesen Vorgang entstandene einzelne kulturelle oder soziale Einrichtung

2. Stiftungsgeschichte ⁽¹⁾



- stiftungsähnliche Einrichtungen in vorchristlicher Zeit: religiöse und soziale Aufgaben, selten in fester Rechtsform
- christliche Caritas als wesentlicher Bestandteil des Christentums
- um des „eigenen Seelenheils willen“ Übereignung von Vermögen für Arme, Kranke, Fremde und Waisen: „piae causae“
- erste rechtliche Grundlagen für Stiftungen im Codex Iustinian von 530: rechtsfähige Stiftung im Bereich des kirchlichen Rechts voll anerkannt
- Frühmittelalter: Germanisches Denken, Eigenkirchenwesen, Praebenda/Beneficium, Pfründestiftung, Ende des römischen Kirchenrechts

2. Stiftungsgeschichte (2)



- hohes Mittelalter ist „Zeitalter der Stiftungen“: soziale Einrichtungen (Hospitäler, Armenhäuser) werden auf der finanziellen Grundlage von Stiftungen unterhalten
- drei Formen des Frühmittelalters, die Spitalstiftung, die Pfründe und die Kirchenfabrik, wurden weiterentwickelt, da sämtliche staatliche Einrichtungen vernichtet waren
- Klöster werden zum Träger der wohltätigen Zwecken gewidmeten Vermögensmasse
- Hl. Augustinus: ein Teil des Erbes als „portio Christi“ soll den Armen zugute kommen
- aufgrund der städtischen Entwicklungen Entstehen der ersten Bürgerstiftungen als Spitäler von Bürgern für die Armen der Stadt

2. Stiftungsgeschichte ⁽³⁾



- Reformation: Großzahl der Stiftungen als selbstständige juristische Personen überlebt, erfährt Zentralisation und tiefgehende Wandlung ihres Wesens
- Armenfürsorge tritt aus der Sphäre der privaten Wohltätigkeit heraus und wird zu einem öffentlichen Anliegen:
 - Man sah nicht mehr nur den einzelnen Armen, dem durch Almosen zu helfen war
 - Man hatte vielmehr darüber hinaus die Armut als eine Krankheit am sozialen Körper erkannt, die möglichst an der Wurzel zu heilen war
- Evangelisch: Gemeiner Kasten, Entstehen der reinen Kapitalstiftung (inkl. Werbung von Zustiftungen)

2. Stiftungsgeschichte ⁽⁴⁾



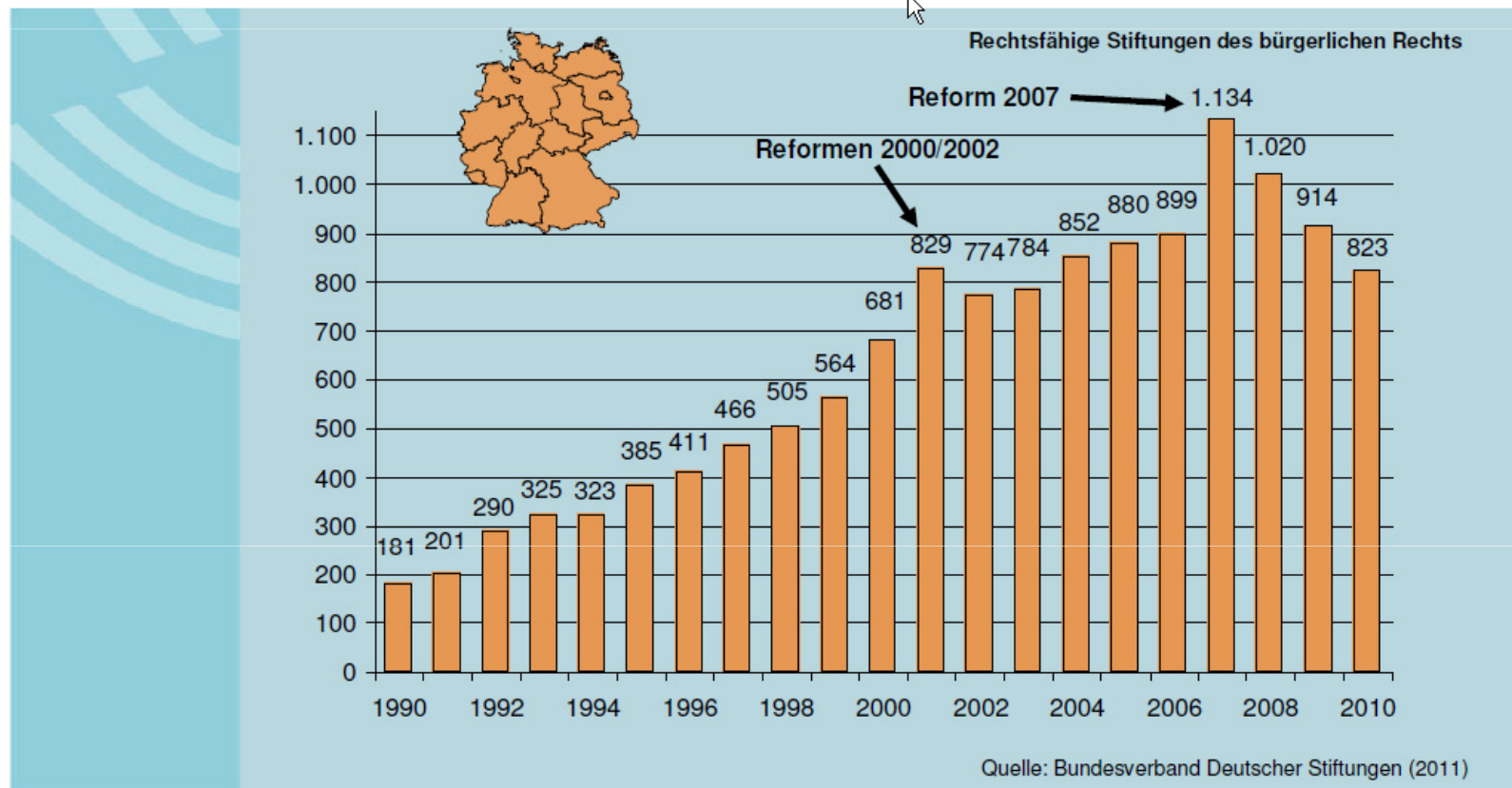
- Obwohl in der Neuzeit auch weltliche Stiftungen gegründet werden, können diese die Dominanz der kirchlichen nicht verringern
- Durch Säkularisationen im 19. Jahrhundert vielfach nur noch ortskirchliche Stiftungen und Pfründestiftungen (Kirchen, sonstige Gebäude) erhalten. Erst langsam wurden dann wieder neue katholische, meist wohltätige Stiftungen errichtet
- Die Mehrzahl der überlebenden Stiftungen dient der Wohltätigkeit.
 - So gibt es über tausend Jahre alte Anstaltsträgerstiftungen, die sich Kindern, Jugendlichen, Armen, Kranken, Alten und Behinderten widmen (z.B. Hospitalstiftung in Wemding aus dem Jahr 950 und die Hospitalstiftung St. Georg in Melsungen von 1300)

3. Stiftungszahlen (1)



Stiftungserrichtungen 1990-2010 in Deutschland

4 | Stiftungen in Zahlen

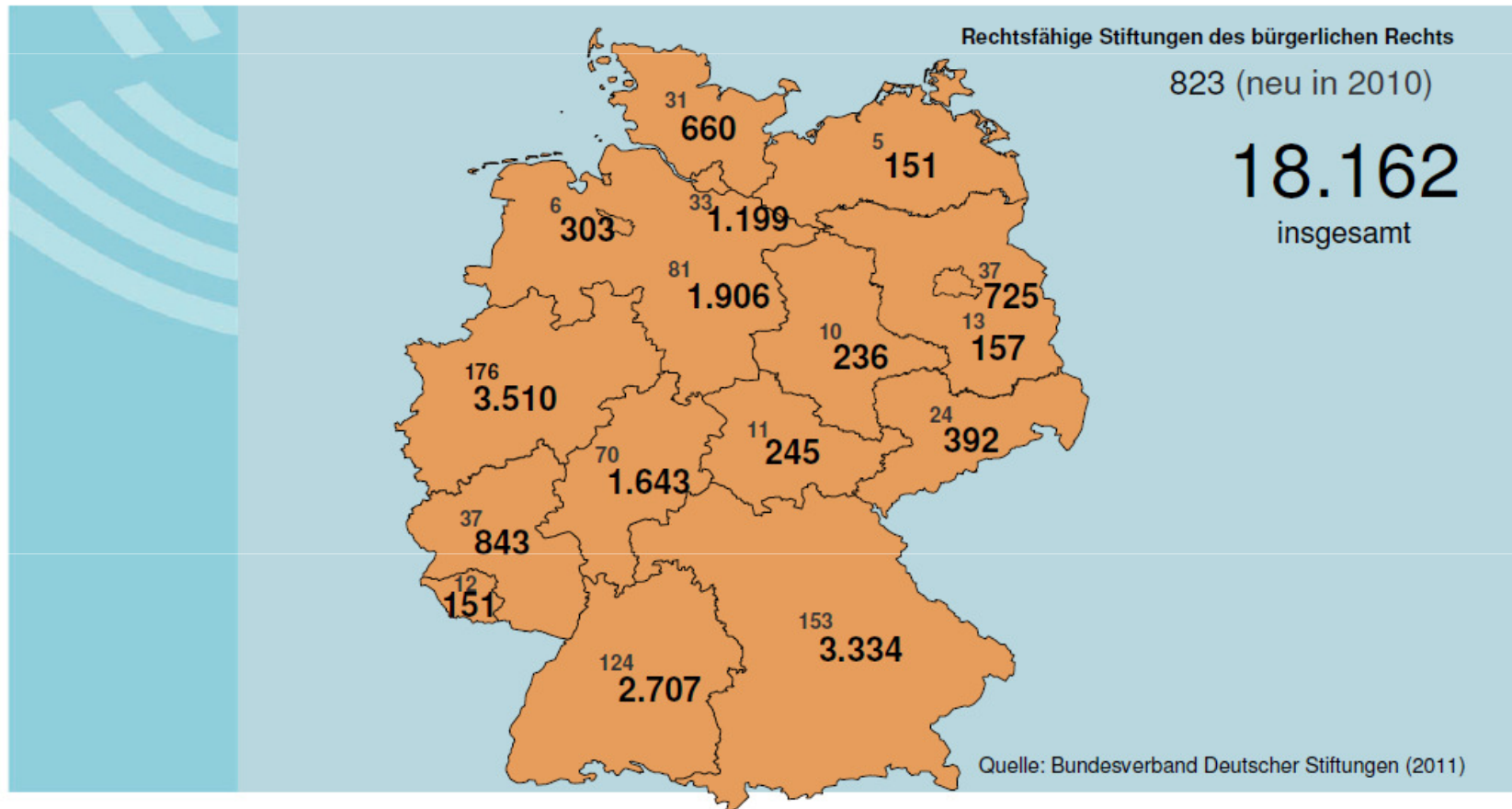


3. Stiftungszahlen (2)



Stiftungsbestand 2010 in Deutschland

3 | Stiftungen in Zahlen



3. Stiftungszahlen ⁽³⁾



- in Deutschland aktuell pro Jahr zwischen 800 und 900 Stiftungsgründungen, wobei die nicht rechtsfähigen noch nicht erfasst sind
- Deutschland mit 18.000 selbstständigen Stiftungen mit einem Vermögen von ca. 100 Milliarden Euro im europäischen Vergleich weit vorne
- daneben existieren unselbstständige Stiftungen mit einem Vermögen von ca. 40 Milliarden Euro, die somit zusammen ca. 2-3 Milliarden Euro p.a. ausschütten
- 60 Prozent aller Stiftungen sind rein fördernd tätig
- 82 Prozent engagieren sich ausschließlich regional oder örtlich
- knapp 1.100 der zwischen dem 12. und dem 19. Jahrhundert gegründeten Stiftungen sind in Deutschland noch heute tätig

3. Stiftungszahlen ⁽⁴⁾

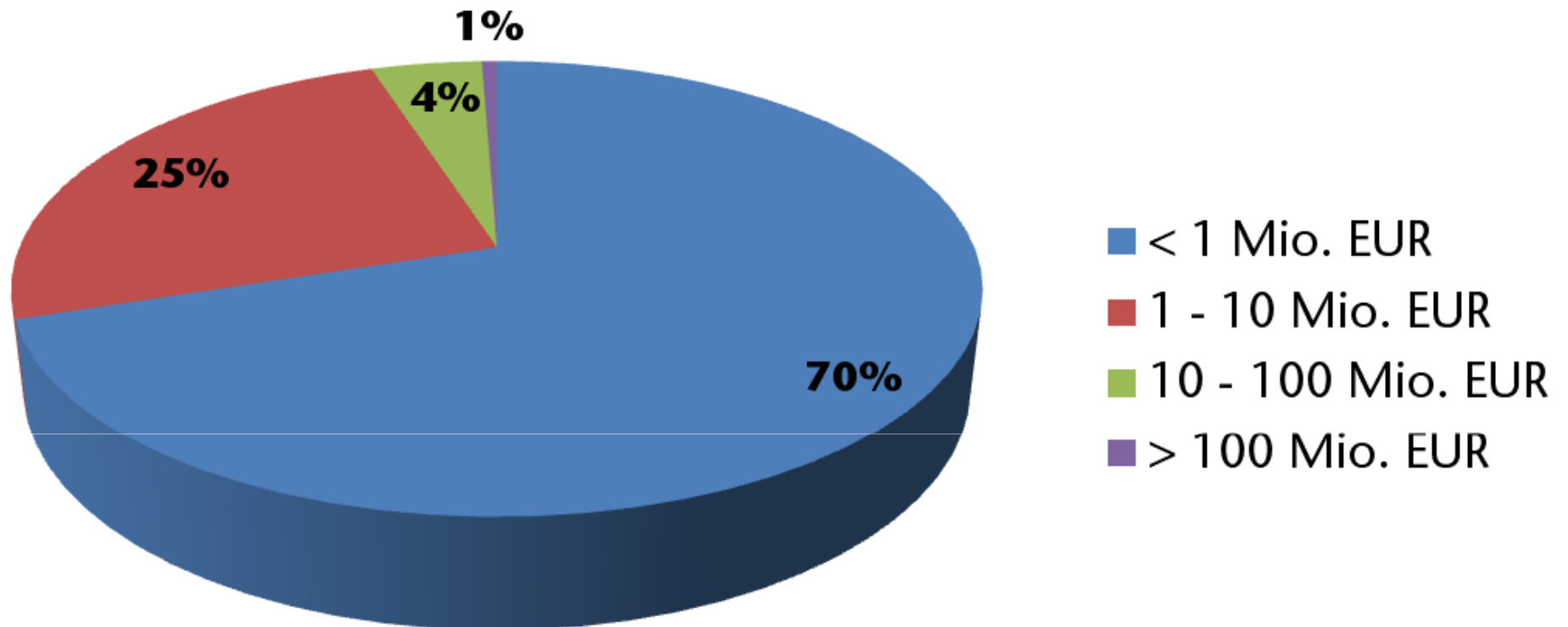


- seit 1996 ist bei Bürgerstiftungen ein stetiges Anwachsen der Gründungen zu erkennen
- 2010 bestehen 292 Bürgerstiftungen mit ca. 152 Mio. Euro Vermögen
- 2010 wurden ca. 8 Mio. Euro Spenden eingeworben und 10 Mio. Euro ausgeschüttet
- zwei Entstehungsprozesse sind zu unterscheiden:
 - Top down bezeichnet eine Gründungsinitiative, die von einem oder wenigen Großspendern ausgeht
 - Bottum Up meint, dass sich viele Bürger mit dem Ziel, eine bestimmte Mindestsumme zu geben, zusammenfinden

3. Stiftungszahlen (5)



Vermögensgrößen deutscher Stiftungen

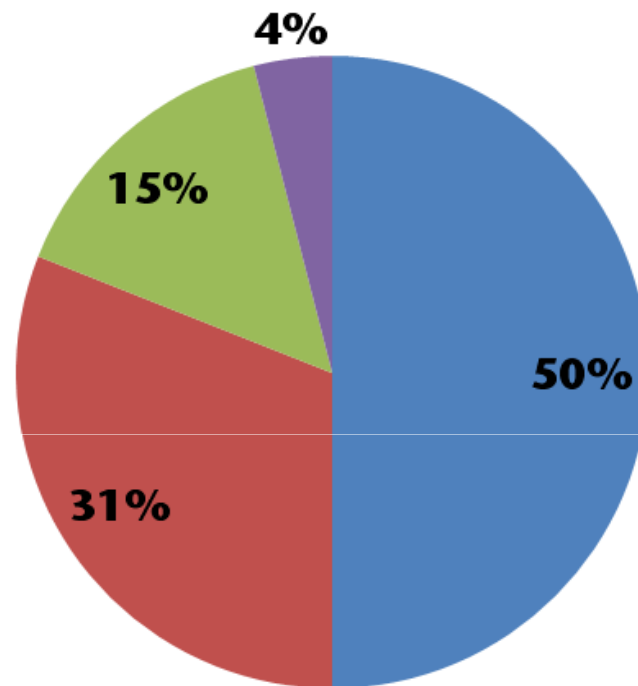


3. Stiftungszahlen (6)



Vermögensanlage

■ Finanzanlagen ■ Bankguthaben ■ Immobilien ■ Beteiligungen



4. Stiftungsmotivation ⁽¹⁾



- Individuen: Gemeinwohl, Eigennutz, neue Lebensphase, Ausrichtung an sozialen Bedürfnissen und Problemen, plötzlicher Vermögenszuwachs, Schicksalsschlag
- Unternehmen: Nachfolgeregelungen, Steuern, Fehlen von Erben
- Private/öffentliche Institutionen: Sicherung des Bestandes bei Rückzug des Staates
- steuerliche Gesichtspunkte und Regelungen: „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“
 - Stiften wurde von bürokratischem Ballast befreit und die steuerliche Attraktivität für Stifter rückwirkend zum 1. Januar 2007 deutlich erhöht.
 - Der Sonderausgabenabzug steigt auf eine Million Euro, der Spendenabzug wird auf einheitlich 20 Prozent angehoben
- Nutzung der Stiftung für Fundraising

4. Stiftungsmotivation ⁽²⁾



- Sicherung von Vermögen als Ganzes oder in Teilen
- unternehmensbezogene Motive:
 - Sicherung der Unternehmenskontinuität
 - Anreicherung der Unternehmenskommunikation
 - Förderung von Mitarbeitern und ehemaligen Unternehmensangehörigen
- persönliche Betroffenheit, Dankbarkeit, Gedenken
- ethische, gesellschafts- und ordnungspolitische Vorstellungen
- persönliche Neigungen und Interessen
- materielle (Unterhalts-)Sicherung von Familienangehörigen

4. Stiftungsmotivation ⁽³⁾



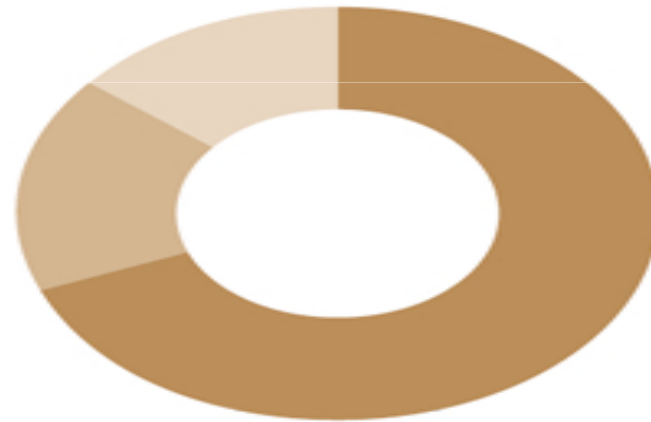
- Konkrete Motive:
 - Wunsch, etwas zu bewegen (68 %)
 - Verantwortungsbewusstsein gegenüber Mitmenschen (66%)
 - Konkretes Problem bekämpfen (49%)
 - Bestimmte Einrichtung langfristig unterstützen (49%)
 - Gesellschaft etwas zurückgeben (41%)
 - Mitleid mit Notleidenden (37%)
 - Andenken an nahe stehende Person wahren (33%)
 - religiöse Überzeugung verwirklichen (27%)
 - Aktivitäten aus Berufsleben durch Stiftung fortführen (26%)
 - im Sinne der Familientradition handeln (16%)
 - Rolle der Frau in der Gesellschaft stärken (8%)
 - Imagegewinn für Unternehmen erzielen (4%)

Quelle: StifterStudie der Bertelsmann Stiftung (2. Auflage 2006)

4. Stiftungsmotivation (4)



Wer ruft eine Stiftung ins Leben?



Stifterinnen und Stifter im Deutschen Stiftungszentrum

- Privatpersonen 69% inkl. Unternehmer/-innen
- Körperschaften 17% Öffentliche Hand, Vereine etc.
- Unternehmen 14%

Stifterverband
für die Deutsche Wissenschaft

5. Stiftungsarten ⁽¹⁾



- Rechtsfähige oder selbstständige Stiftung
- Treuhänderische oder unselbstständige Stiftung

Rechtsfähige Stiftung	Treuhänderische Stiftung
eigenständige juristische Person	bedient sich einer juristischen Person
staatliche bzw. kirchenaufsichtliche Genehmigung	keine Anerkennungsnotwendigkeit
staatliche bzw. kirchenaufsichtliche Kontrolle	keine Kontrollnotwendigkeit
Berichtspflichten (Rechnungslegung)	keine grundsätzliche Berichtspflicht
eigenständiges Steuersubjekt	eigenständiges Steuersubjekt
muss Vorstand haben	kann Vorstand haben
mindestens 50.000 EUR	keine Mindesthöhe
Unabänderbare Satzung	Änderbarkeit der Satzung
geringe Zweckflexibilität	hohe Zweckflexibilität
eigene Organisation	Organisationsstruktur des Treuhänders
	ungeeignet für operative Zwecke
hohes Vertrauen bzgl. Spenden und Zustiftungen	

5. Stiftungsarten (2)

- Dach-/Gemeinschaftsstiftung
- Zustiftung
 - Verschmelzung mit Grundstockvermögen
 - Absetzbarkeit von 1 Mio. Euro in 10 Jahren
- Stiftungsfonds
 - Buchhalterische Sonderstellung
 - Testamentarische Verfügung/Zuwendung zu Lebzeiten
- Bürgerstiftung
- Stifterdarlehn
 - Zinslose Übergabe von
 - Herausgabe Bürgschaft
- Verprobung:
 - Gründung -> Zustiftung -> Zustiftung -> Erbdotation
 - Erbvertrag/testamentarische Verfügung

6. Stiftungsinhalt



- Zweck:
 - Wille des Stifters
 - Förderprogramm der Stiftung
- Vermögen
- Satzung
 - Spannungsfeld Freiheit der Arbeit und Festlegung der Bestimmung
- Genehmigung und Anerkennung
- Organe/Gremien
 - Vorstand
 - Kuratorium/Stiferversammlung
- Fördertätigkeit/Ausschüttung
- Kommunikation
- Fundraising

7. Stiftungsgründung ⁽¹⁾



1. Den Zweck der Stiftung festlegen
2. Die Höhe des Vermögens, das der Stiftung zur Verfügung gestellt werden soll, bestimmen
3. Die Stiftungssatzung erstellen
4. Die Stiftung durch Unterschreiben des Stiftungsgeschäfts errichten

7. Stiftungsgründung ⁽²⁾



5. Bei treuhänderischen Stiftungen Treuhand- und Geschäftsbesorgungsvertrag unterschreiben
6. „Vorläufigkeitsbescheinigung für die Gemeinnützigkeit der Stiftung“ gem. §§ 51-68 AO sowie eine Steuernummer beim Finanzamt als zuständiger Anerkennungsbehörde beantragen
7. Übertragung des Stiftungsvermögens: Das Vermögen auf ein gesondertes Bankkonto der Stiftung übertragen
8. Aufnahme der Stiftungsarbeit

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Timo Brunsmann

Stiftungsberater

Telefon 02 51/51 01 3-2 06

Telefax 02 51/51 01 3-2 60

E-Mail: Timo.Brunsmann@dkm.de